



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma BM Personalbereitstellung GmbH

A-9421 Eitweg 190 für die Überlassung von Arbeitskräften

- I. Grundlagen für die Überlassung von Arbeitskräften sind das Österreichische Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl 196/1988, in der jeweils gültigen Fassung und der seit 1. Mai 2002 gültige Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, sowie Österreichisches Recht und nachstehende vertragliche Bedingungen, welche mit Auftragserteilung als anerkannt und vereinbart gelten – hiervon abweichende Bedingungen erlangen ausnahmslos nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie zwischen BM Personalbereitstellung GmbH als Überlasser und dem Beschäftiger schriftlich vereinbart werden. Jedwede mündliche oder stillschweigende Abänderung nachstehender Bedingungen wird ausgeschlossen.
- II. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und Firma BM Personalbereitstellung GmbH darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- III. Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von Firma BM Personalbereitstellung GmbH überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt die BM Personalbereitstellung GmbH ausdrücklich von jeder Haftung oder einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.
- IV. Bei Arbeitsunfälle mit Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber werden sämtliche Lohnkosten zur Gänze vom Beschäftiger übernommen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand der entstandenen Bruttolohnkosten plus Lohnnebenkosten des Krankenstandes. Diese Regelung gilt nur für Arbeitsunfälle.
- V. Firma BM Personalbereitstellung GmbH haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die vom beigestellten Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen. Da Firma BM Personalbereitstellung GmbH den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers Aufwandsersätze zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber die Firma BM Personalbereitstellung GmbH rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsersätze einverstanden.
- VI. Die Normalarbeitszeit des von Firma BM Personalbereitstellung GmbH beigestellten Personals beträgt für Angestellte 39,5 Stunden/Woche und für ArbeiterInnen 38,5 Stunden/Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Bereich für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für Firma BM Personalbereitstellung GmbH überlassene Arbeitskräfte.

- VII.** Von Firma BM Personalbereitstellung GmbH überlassene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
- VIII.** Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens zwei Wochen bei überlassenen Arbeitern bzw. vier Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung Firma BM Personalbereitstellung GmbH schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (Arbeiter) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- IX.** Dem Beschäftiger ist es untersagt, Arbeitnehmer der Firma BM Personalbereitstellung GmbH abzuwerben und einzustellen bzw. über andere Personaldienstleister wieder einzustellen. Bei Wunsch sowie Verletzung dieser Bestimmung, verpflichtet sich der Beschäftiger bei Übernahme den Wert von 167 Angebotsstunden der Firma BM Personalbereitstellung GmbH als Aufwandskostenersatz zu zahlen.
- X.** Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftiger über, hat der Auftraggeber Firma BM Personalbereitstellung GmbH auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und Firma BM Personalbereitstellung GmbH seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung der Mehrwertsteuer erfolgt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14-tägig bzw. sofort wenn die Baustelle beendet wurde sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Nach Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet. Zur Vornahme von Abzügen bzw. Aufrechnungen oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Beschäftiger nicht berechtigt.
- XI.** Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug - verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutz-vorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist Firma BM Personalbereitstellung GmbH berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitnehmer abziehen.
- XII.** Für die Berechnung von Überstunden gelten die bei der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Regelungen.
- XIII.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Firma BM Personalbereitstellung GmbH gilt österreichisches Recht.
- XIV.** Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

Als Gerichtsstandort gilt 9400 Wolfsberg

Firma BM Personalbereitstellung GmbH

A - 9421 Eitweg, Eitweg 190

M. office@bm-personal.at

T. 04355 20151

